

Datenschutzrechtliche Fragen bei der Einführung der Bibliothekssoftware Alma

Christian Hänger und Marion von Francken-Welz¹

Die Universitätsbibliothek Mannheim hat mit Hilfe der Zentralen Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihres Abonnement-Lizenz- und Supportvertrags mit Ex Libris für die Software Alma formuliert. Im vorliegenden Beitrag werden die datenschutzrechtlichen Fragestellungen bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmen Ex Libris (Deutschland) GmbH und dem Unterauftragsdatenverarbeiter Ex Libris Ltd. (Israel) dargelegt. Die erarbeiteten Lösungen können grosso modo auch den Alma-Kunden in anderen Bundesländern und den Anwendern der cloudbasierten Softwaresysteme anderer Anbieter als Orientierung dienen.

The Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) gave Mannheim University Library advice in drafting the privacy issues of the Ex Libris Alma subscription, services and support agreement. In this paper we explain the privacy questions in drafting the contract with the company Ex Libris (Germany) GmbH and the subcontractor Ex Libris Ltd. (Israel). The developed solutions could be used as a blueprint for future Alma customers in other federal states or for cloud based systems from other companies.

Einleitung

Im Jahr 2013 hat sich die Universitätsbibliothek Mannheim für die Einführung der Software Alma entschieden. Ex Libris hat die Software Alma als Unified Resource Management (URM) System konzipiert, das eine integrierte Bearbeitung von elektronischen und gedruckten Medien ermöglicht.² Solche Systeme werden häufig als Software as a Service (SaaS) angeboten, d. h. die Pflege von Soft- und Hardware wird durch den Anbieter vorgenommen, während der Kunde für die Konfiguration und den Zugang zum Sys-

tem verantwortlich ist.³ SaaS ist eine Ausprägung des Cloud Computing.

Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Anbieter Ex Libris (Deutschland) GmbH wurde deutlich, dass eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Fragen geklärt werden mussten, die über die bisherigen Erfahrungen mit anderen Softwareprodukten hinausgingen: Die UB Mannheim beabsichtigte die Lizenzierung des URM Systems eines weltweit tätigen Unternehmens. Die Software wird auf einer Serverfarm in Amsterdam betrieben. Auf diese Software und die für den Betrieb erforderliche Hardware greifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ex Libris teilweise von innerhalb und teilweise von außerhalb der Europäischen Union zu. Daher wurde die Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) um die Prüfung der Vertragsunterlagen auf datenschutzrechtliche Konformität gebeten. ZENDAS prüfte die Vertragsunterlagen und formulierte ausführliche Anmerkungen und Rückfragen technischer und rechtlicher Natur, die von der UB Mannheim und Ex Libris beantwortet wurden. Die gefundenen Lösungen folgten in vielen Punkten den Regelungen, die zeitgleich von den Berliner Universitätsbibliotheken für die Lizenzierung von Alma erarbeitet wurden.⁴ Am Ende des Prüfverfahrens standen ein mit Hilfe von ZENDAS überarbeiteter Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag und ein Verfahrensverzeichnis inklusive diverser Anhänge. Nach Abschluss der Prüfung durch ZENDAS wurde das Verfahrensverzeichnis dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg zur Kenntnisnahme übersandt.

Im vorliegenden Beitrag werden die datenschutzrechtlichen Problemstellungen und ihre Lösungen bei der Einführung von Alma unter Einbeziehung der aktuellen Literatur erörtert. Konkret geht es um die rechtliche Gestaltung des Auftragsverhältnisses mit der Ex Libris (Deutschland) GmbH und des Unterauftragsver-

1 Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag der Verfasser auf der 13. InetBib-Tagung am 12. Februar 2016 in Stuttgart und entstand mit freundlicher Unterstützung von Ex Libris und ZENDAS.

2 Neubauer, Karl Wilhelm: Integrated Library Systems (ILS) und Unified Resource Management (URM). Die Zukunft des lokalen Bibliothekssystems, in: b.i.t.online 13 (2) (2015), S. 124 f., URL: <http://www.b-i-t-online.de/heft/2010-02/fachbeitrag.pdf> [14.07.2016]; Breeding, Marshall: Ex Libris Marks Progress in Developing URM, in: Library Technology Guides. Smart Library Newsletter January 2011, URL: <http://librarytechnology.org/repository/item.pl?id=16117> [14.07.2016].

3 Kavis, Michael J.: Architecting the Cloud Design Decisions for Cloud Computing Service Models (SaaS, PaaS, and IaaS), Hoboken 2014, URL: <http://proquest.techbus.safaribooksonline.de/9781118826461> [14.07.2016].

4 Kende, Jiri: Software as a Service: Herausforderungen bei der Einführung des Bibliothekssystems Alma, in: o-bib 2 (4) (2015), S. 134–139, URL: <https://www.o-bib.de/article/view/2015H4S134-139/3185> [14.07.2016].

hältnisses mit der Ex Libris Ltd (Israel) sowie die Rolle des Rechenzentrumsbetreibers Equinix (Netherlands) B.V. Des Weiteren wird der Frage nachgegangen, welche rechtlichen Implikationen die Übernahme der Ex Libris-Gruppe durch das US-amerikanische Unternehmen ProQuest für das bestehende Vertragsverhältnis mit der Universität Mannheim hat. Ein Ausblick auf die künftige Rechtslage unter der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbar ist, schließt sich an.

Auftragsdatenverarbeitung

Datenschutzrechtlich kann die Nutzung von Cloud-Diensten im Wege einer Datenverarbeitung im Auftrag (§ 7 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg [LDSG BW]; § 11 Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]) oder einer Übermittlung von Daten (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 LDSG BW; § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BDSG) realisiert werden.⁵ Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn ein Auftragnehmer die Daten im Auftrag und auf Weisung des Auftraggebers in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union⁶ verarbeitet. Dies trifft auf das Vertragsverhältnis zwischen der Ex Libris (Deutschland) GmbH und der Universität Mannheim zu, da die Ex Libris (Deutschland) GmbH die Daten für die Universität Mannheim in zwei Rechenzentren in den Niederlanden speichert und verarbeitet. Erfolgt die Datenverarbeitung in einem Drittstaat, handelt es sich grundsätzlich um eine Übermittlung, für die strengere Anforderungen gelten.⁷

5 Eckhardt, Jens: Cloud Computing – Orientierungshilfe 2.0 des Düsseldorfer Kreises, in: DuD 2015, S. 176-182 (177).

6 Umkehrschluss aus § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 1 Nr. 4 LDSG BW; vgl. § 3 Abs. 8 S. 2 und 3 i. V. m. Abs. 8 BDSG; vgl. dazu Gabel, Detlev, in: Jürgen Taeger/Detlev Gabel (Hrsg.), Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2013, § 11 BDSG Rn. 25; Gola, Peter/Klug, Christoph/Körffer, Barbara/Schomerus, Rudolf, BDSG – Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 12. Aufl., München 2015, § 11 Rn. 16; Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 2, 12 f.; Wedde, Peter, in: Wolfgang Däubler/Thomas Klebe/Peter Wedde/Thilo Weichert, Bundesdatenschutzgesetz – Kompaktcommentar zum BDSG, 5. Aufl., Frankfurt am Main 2016, § 11 Rn. 18.

7 Eckhardt, Jens: Cloud Computing – Orientierungshilfe 2.0 des Düsseldorfer Kreises, in: DuD 2015, S. 176-182 (177); Gabel, Detlev, in: Jürgen Taeger/Detlev Gabel (Hrsg.), Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2013, § 11 BDSG Rn. 25 f.; Gola, Peter/Klug, Christoph/Körffer, Barbara/Schomerus, Rudolf, BDSG – Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 12. Aufl., München 2015, § 11 Rn. 16; Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 13 f.; Wedde, Peter, in: Wolfgang Däubler/Thomas Klebe/Peter Wedde/Thilo Weichert, Bundesdatenschutzgesetz – Kompaktcommentar zum BDSG, 5. Aufl., Frankfurt am Main

Bei der Auftragsdatenverarbeitung bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich (§ 7 Abs. 1 S. 1 LDSG BW; § 11 Abs. 1 S. 1 BDSG), während der Auftragnehmer die Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten darf (§ 7 Abs. 3 S. 2 LDSG BW; § 11 Abs. 3 S. 1 BDSG). Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer sorgfältig auswählen (§ 7 Abs. 2 S. 1 LDSG BW; § 11 Abs. 2 S. 1 BDSG) und überwachen (§ 7 Abs. 2 S. 6 LDSG BW; § 11 Abs. 2 S. 4 BDSG). Dabei ist eine Kontrolle vor Ort nicht zwingend erforderlich; vielmehr kann sich der Auftraggeber auf Zertifizierungen, Prüfberichte und Referenzen stützen.⁸ Im Einzelfall kann ein Sicherheitskonzept genügen.⁹

Die Datenschutzgesetze stellen außerdem Mindestanforderungen an den Vertragsinhalt. Dazu gehören Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung (§ 7 Abs. 2 S. 4 LDSG BW; § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BDSG), die Weisungsbefugnis des Auftraggebers (§ 7 Abs. 2 S. 4 LDSG BW; § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 BDSG) sowie eine Regelung über mögliche Unteraufträge (§ 7 Abs. 2 S. 4 LDSG BW; § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 BDSG).

Personenbezogene Daten

Um eine Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetze handelt es sich nur dann, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 LDSG BW; § 3 Abs. 1 BDSG). Nach dieser Definition werden im Bibliothekssystem Alma eine Reihe personenbezogener Daten verarbeitet, insbesondere Daten von Bibliotheksnutzerinnen und -nutzern, Lieferanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Administrationsvorgänge in der Applikation und im Webserver.

Sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers

Bei der Auftragsdatenverarbeitung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer sorgfältig auszuwählen (§ 7 Abs. 2 S. 1 LDSG BW; § 11 Abs. 2 S. 1 BDSG). Dabei geht es im Kern darum, ob der Auftragnehmer willens

2016, § 11 Rn. 20; a. A. Thomale, Philipp-Christian, in: Auernhammer (Begr.), DSGVO, BDSG – Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze – Kommentar, 5. Aufl., Köln 2017, § 11 BDSG, Rn. 31 f.

8 Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 55, 92.

9 Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 93; Schrotz, Jan-Oliver/Zdanowiecki, Konrad, Cloud Computing für die öffentliche Hand – Rechtliche Schlüsselthemen und Lösungsansätze, in: CR 2015, S. 485-492 (488).

und in der Lage ist, ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.¹⁰

In diesem Zusammenhang stellte sich zunächst die Frage, ob die Übernahme der Ex Libris-Gruppe durch ProQuest – ein Unternehmen mit Hauptsitz in den USA – datenschutzrechtlich relevant ist. Die Rechtspersönlichkeit der Ex Libris (Deutschland) GmbH sowie der Ort der Datenverarbeitung werden von der Übernahme nicht berührt. Zu diskutieren war allerdings, ob die Übernahme das Risiko einer Herausgabe von personenbezogenen Daten an US-amerikanische Behörden schafft, das einer Beauftragung der Ex Libris (Deutschland) GmbH entgegenstehen könnte.

Hintergrund ist ein Szenario, das von Becker und Nikolaeva¹¹ beschrieben wird: Verlangen US-amerikanische Behörden von einer US-amerikanischen Muttergesellschaft die Herausgabe von Daten auf Servern einer europäischen Tochtergesellschaft, könnte die Tochtergesellschaft dem Druck der Muttergesellschaft nachgeben und Daten unter Verstoß gegen europäisches Datenschutzrecht herausgeben.¹² Allerdings hat ein US-amerikanisches Gericht kürzlich entschieden, dass ein Dienstanbieter mit Sitz in den USA E-Mails eines Nutzers, die sich auf ausländischen Servern einer Tochtergesellschaft befinden, nach geltendem Recht nicht herausgeben muss.¹³ Zudem ist die Ex Libris (Deutschland) GmbH an deutsches Recht gebunden und hat den europäischen Kunden gegenüber versichert, dass weder die europäischen Niederlassungen noch Ex Libris Ltd. (Israel) personenbezogene Daten europäischer Kunden gegenüber US-Behörden offenlegen dürfen. Konkrete Anhaltspunkte „für ein erhöhtes Risiko eines Rechtsbruchs“, die Becker und Nikolaeva als Maßstab formulieren,¹⁴ gibt es folglich nicht. Vor diesem Hintergrund kann allein der Umstand, dass die Ex Libris (Deutschland)

GmbH eine amerikanische Muttergesellschaft hat, ihrer Beauftragung nicht entgegenstehen.

Bei der sorgfältigen Auswahl des Auftragnehmers ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er die für den Datenschutz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen kann (§ 7 Abs. 2 S. 2 LDSG BW; § 11 Abs. 2 S. 1 BDSG).

Ein erster Baustein ist die Zertifizierung der Ex Libris (Deutschland) GmbH und des Ex Libris Datencenters in Amsterdam nach ISO 27001:2013. Diese Norm betrifft die Wartung von Softwaresystemen und den Betrieb von Datenzentern unter Berücksichtigung der einschlägigen IT-Risiken. Des Weiteren wurden die Ex Libris Cloud-Dienste inzwischen nach ISO 27018:2014, dem ersten Standard, der sich auf den Schutz personenbezogener Daten in der Cloud bezieht, zertifiziert. Mit der Universität Mannheim vergleichbare Referenzkunden in der Europäischen Union sind u.a. die Université de Liège, die Freie Universität Bozen oder die University of Lancaster.

Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 9 LDSG BW; § 9 BDSG) sind gem. § 11 Abs. 2 Nr. 10 LDSG BW (vgl. § 4e S. 1 Nr. 9 BDSG) im Verfahrensverzeichnis aufgeführt.

Die Zutrittskontrolle (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 LDSG BW) wird dadurch gewährleistet, dass sich die physikalischen Server der Ex Libris (Deutschland) GmbH in separaten und abgeschlossenen Serverschränken in zwei Serverräumen der Firma Equinix (Netherlands) B.V. an den Standorten Amsterdam und Zwolle befinden. Die Schränke sind mittels Schlüssel und die Räume mittels Code-Karte zugänglich. Nur die Mitarbeiter der Ex Libris (Deutschland) GmbH haben jederzeit Zugriff auf die Server in den Serverschränken. Die Schlüssel und die Code-Karten werden in Schlüsseltresoren aufbewahrt, deren Zugang durch Kameras überwacht wird. In Fällen, in denen die Einschaltung von Technikern anderer Firmen für die Wartung erforderlich ist, wird diesen Zugang zu den Servern nur unter Begleitung von Mitarbeitern der Ex Libris (Deutschland) GmbH gewährt. Insgesamt ist der Zugang zum Datacenter auf autorisiertes Personal beschränkt und jeder Besucher wird eskortiert. Der Zugang zum Datacenter wird 24x7x365 protokolliert und überwacht.

Weitere Maßnahmen verhindern einen unbefugten Zugang zu den Daten: Die physikalischen Server haben keine USB-Ports oder CD/DVD-Laufwerke. Außer auf den beschriebenen Servern in Amsterdam und den Speichereinrichtungen in Zwolle werden die Daten auf keinen anderen Datenträgern gespeichert. Des Weiteren werden die personenbezogenen Daten in Alma in verschlüsselter Form gespeichert. Dabei wird eine Oracle-Verschlüsselung eingesetzt, die auf dem

10 Gola, Peter/Klug, Christoph/Körffer, Barbara/Schomerus, Rudolf, BDSG – Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 12. Aufl., München 2015, § 11 Rn. 20; Petri, Thomas B., in: Sipro Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., Baden-Baden 2014, § 11 Rn. 55.

11 Becker, Philipp/Nikolaeva, Julia: Das Dilemma der Cloud-Anbieter zwischen US Patriot Act und BDSG – Zur Unmöglichkeit rechtskonformer Datenübermittlung für gleichzeitig in USA und Deutschland operierende Cloud-Anbieter, in: CR 2012, S. 170-176.

12 Becker, Philipp/Nikolaeva, Julia: Das Dilemma der Cloud-Anbieter zwischen US Patriot Act und BDSG – Zur Unmöglichkeit rechtskonformer Datenübermittlung für gleichzeitig in USA und Deutschland operierende Cloud-Anbieter, in: CR 2012, S. 170-176 (175).

13 Microsoft Corp. v. United States (In re Warrant to Search a Certain E-Mail Account Controlled & Maintained by Microsoft Corp.), 829 F.3d 197, 2016 U.S. App. LEXIS 12926 (2d Cir. N.Y., 2016); Microsoft Corp. v. United States (In re Warrant to Search a Certain E-Mail Account Controlled & Maintained by Microsoft Corp.), 2017 U.S. App. LEXIS 1274 (2d Cir., Jan. 24, 2017).

14 Becker, Philipp/Nikolaeva, Julia: Das Dilemma der Cloud-Anbieter zwischen US Patriot Act und BDSG – Zur Unmöglichkeit rechtskonformer Datenübermittlung für gleichzeitig in USA und Deutschland operierende Cloud-Anbieter, in: CR 2012, S. 170-176 (176).

Advanced Encryption Standard (AES 128 Bit) beruht. Allein autorisierte Personen – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ex Libris (Deutschland) GmbH und der Universität Mannheim – erhalten Login-Daten für die Alma-Applikation der Universität. Von Seiten der UB Mannheim ist der Zugang zur Applikation so gestaltet, dass der Zugriff allein bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis möglich ist, und allein auf die Applikationsbereiche und Daten der Universität Mannheim erfolgt, die für die Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts erforderlich sind. Alle applikationsbezogenen Netzwerkverbindungen sind verschlüsselt und die autorisierten Personen greifen allein mittels HTTPS auf die Applikation zu.

Housing als Auftragsdatenverarbeitung?

Unter Housing ist im allgemeinen die Aufstellung eines Unternehmensservers im Rechenzentrum eines Drittanbieters zu verstehen. Die Ex Libris (Deutschland) GmbH nutzt hier die Dienste des niederländischen Anbieters Equinix (Netherlands) B.V. Insofern war zu klären, ob das Housing wiederum eine Auftragsdatenverarbeitung darstellt.

§ 7 Abs. 5 LDSG BW stellt Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten bei der Datenverarbeitung einer Auftragsdatenverarbeitung gleich. Eine ähnliche Regelung enthält § 11 Abs. 5 BDSG: Danach finden die Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung entsprechende Anwendung, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Vorschrift kommt also nicht nur zur Anwendung, wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten tatsächlich erfolgt, sondern bereits dann, wenn er nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁵ Nach einer Auffassung in der Literatur genügt sogar ein nur theoretisch möglicher Zugriff auf personenbezogene Daten; nur bei anonymen Daten und Testdaten soll eine Auftragsdatenverarbeitung ausscheiden.¹⁶ Nach anderer Auffassung soll der rein theoretisch mögliche Zugriff auf personenbezogene Daten hingegen nicht ausreichen.¹⁷ Dafür spricht die Ratio des § 11 Abs.

5 BDSG: Bei der Wartung von Datenverarbeitungsanlagen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass der Auftragnehmer „im Rahmen seiner Tätigkeit“¹⁸, also „quasi ‚beiläufig‘“¹⁹, personenbezogenen Daten zur Kenntnis nimmt.²⁰ Besteht eine solche Gefahr faktisch jedoch nicht, ist die Gleichstellung mit der Auftragsdatenverarbeitung nicht gerechtfertigt.²¹ Werden also personenbezogene Daten etwa dem Stand der Technik entsprechend verschlüsselt, „muss nicht damit gerechnet werden, dass der Auftragnehmer unter Bruch seiner vertraglichen Verpflichtungen versuchen könnte, die Verschlüsselung zu umgehen“.²²

Im Fall des Housings bei der Equinix (Netherlands) B.V. besteht nicht die Gefahr, dass Beschäftigte des Unternehmens im Rahmen ihrer Tätigkeit mit personenbezogenen Daten der Universität Mannheim in Berührung kommen. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen stellt die Equinix (Netherlands) B.V. allein die Einrichtungen für die Aufstellung der Server bereit (Standort, Elektrizität, Klimatisierung etc.). Die Server und die Netzwerkkomponenten werden dagegen von der Ex Libris (Deutschland) GmbH betrieben. Zusätzlich verhindern die oben beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen, dass die Equinix (Netherlands) B.V. Zugang zu den auf den Servern gespeicherten Daten erhält. Hypothetisch könnte die Equinix (Netherlands) B.V. sich allenfalls widerrechtlich Zugang zu personenbezogenen Daten der Universität Mannheim verschaffen. Diesen Fall erfasst die Gleichstellung von Prüf- und Wartungsarbeiten und vergleichbaren Hilfstätigkeiten mit der Auftragsdatenverarbeitung jedoch gerade nicht. Zum Teil nimmt die Literatur Housing auch explizit vom Begriff der Auftragsdatenverarbeitung aus.²³

TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 122.

18 Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 121.

19 Gabel, Detlev, in: Jürgen Taeger/Detlev Gabel (Hrsg.), Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2013, § 11 BDSG Rn. 65.

20 Gabel, Detlev, in: Jürgen Taeger/Detlev Gabel (Hrsg.), Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2013, § 11 BDSG Rn. 65; Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 121.

21 Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 122.

22 Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 122.

23 Gabel, Detlev, in: Jürgen Taeger/Detlev Gabel (Hrsg.), Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2013, § 11 BDSG Rn. 18; Petri, Thomas B., in: Sipro Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., Baden-Baden 2014, § 11 Rn. 33; Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 9; Thomale, Philipp-Christian, in: Auernhammer (Begr.), DSGVO, BDSG – Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdaten-

15 Gabel, Detlev, in: Jürgen Taeger/Detlev Gabel (Hrsg.), Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2013, § 11 BDSG Rn. 67; Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSG Rn. 122.

16 Wedde, Peter, in: Wolfgang Däubler/Thomas Klebe/Peter Wedde/Thilo Weichert, Bundesdatenschutzgesetz – Kompaktcommentar zum BDSG, 5. Aufl., Frankfurt am Main 2016, § 11 Rn. 74.

17 Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und

§ 7 Abs. 5 LDSG BW findet daher keine Anwendung, das Housing durch die Equinix (Neterlands) B. V. ist keine erneute Auftragsdatenverarbeitung.

Support durch Ex Libris Ltd. (Israel)

Fraglich ist zunächst, ob der Second Level Support, der in Ausnahmefällen im Wege des Fernzugriffs durch Ex Libris Ltd. aus Israel erfolgt, eine Auftragsdatenverarbeitung oder eine Übermittlung von Daten darstellt. Die Fernwartung ist nach § 7 Abs. 5 LDSG BW bzw. § 11 Abs. 5 BDSG der Auftragsdatenverarbeitung gleichzustellen.²⁴ Erfolgt sie jedoch aus einem Drittstaat, sollen die Vorschriften über die Übermittlung von Daten Anwendung finden.²⁵ Demnach ist der Second Level Support durch Ex Libris Ltd. (Israel) jedenfalls dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Übermittlung von Daten (§§ 16 ff. LDSG BW; §§ 15 f., 4b, 4c BDSG) erfüllt sind.

Die Übermittlung ist zur Erfüllung der Aufgaben der Universität Mannheim erforderlich (vgl. § 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG BW; § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG). Die Hochschulen gewährleisten gem. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg die bestmögliche Verfügbarkeit von Literatur, Systemen und Diensten für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Der Betrieb eines Bibliothekssystems gehört daher zu den Aufgaben der Universität Mannheim. Die Übermittlung ist erforderlich, wenn „die Aufgabe sonst nicht oder nur unter unverhältnismäßigem [...] Aufwand erfüllt werden könnte“.²⁶ Tatsächlich erfolgt der Fernzugriff durch Ex Libris Ltd. (Israel) nur bei außergewöhnlichen Wartungsfällen, die nicht vom Support-Team der Ex Libris (Deutschland) GmbH in Hamburg allein behoben werden können. Der Zugriff der Ex Libris Ltd. (Israel) erfolgt allein nach der erteilten Genehmigung der Universität Mannheim. In diesen Fällen ist der Zugriff der Ex Libris Ltd. (Israel) notwendig, um den Betrieb des Bibliothekssystems Alma aufrecht zu erhalten.

Auch bei der Übermittlung gilt der sog. Zweckbindungsgrundsatz (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Abs.

1 bis 4 LDSG BW; § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14 BDSG).²⁷ Insofern stellt § 15 Abs. 3 LDSG BW klar, dass in der Prüfung und Wartung keine zweckändernde Nutzung liegt.

Die Übermittlung ist untersagt, soweit der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, insbesondere wenn in dem Staat außerhalb der Europäischen Union ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LDSG BW; vgl. § 4b Abs. 2 S. 2 BDSG) und keine sonstigen ausreichenden Garantien vorliegen (§ 20 Abs. 5 LDSG BW; vgl. § 4c Abs. 2 BDSG). Nach dem Beschluss 2011/61/EU der Europäischen Kommission vom 31. Januar 2011 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Staat Israel im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (ABl. L 27 vom 01.02.2011, S. 39) verfügt Israel über ein angemessenes Datenschutzniveau. Ferner sind keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erkennbar, die das Interesse der Universität Mannheim überwiegen, im Ausnahmefall den Betrieb des Bibliothekssystems durch einen Fernzugriff der Ex Libris Ltd. aus Israel aufrechterhalten oder wiederherstellen zu lassen. In diesen Ausnahmefällen ist ein Fernzugriff durch die Ex Libris Ltd. (Israel) daher zulässig.

Ausblick

Am 25. Mai 2018 wird die DSGVO in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar (Art. 99 Abs. 2 DSGVO). Sie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert werden (Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Dabei sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Die DSGVO ersetzt die Begriffe des Auftraggebers und Auftragnehmers einer Datenverarbeitung im Auftrag durch den „Verantwortlichen“ und den „Auftragsverarbeiter“ (Art. 4 Nr. 7 und 8, Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Auch nach der DSGVO ist der Auftrags-

schutzgesetz und Nebengesetze – Kommentar, 5. Aufl., Köln 2017, § 11 BDSG, Rn. 21.

24 Vgl. Gola, Peter/Klug, Christoph/Körffer, Barbara/Schomerus, Rudolf, BDSG – Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 12. Aufl., München 2015, § 11 Rn. 15; Petri, Thomas B., in: Sipro Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., Baden-Baden 2014, § 11 Rn. 99 f.; Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 11 BDSGRn. 122.

25 So wohl Gabel, Detlev, in: Jürgen Taeger/Detlev Gabel (Hrsg.), Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2013, § 11 BDSGRn. 68; Wedde, Peter, in: Wolfgang Däubler/Thomas Klebe/Peter Wedde/Thilo Weichert, Bundesdatenschutzgesetz – Kompaktcommentar zum BDSG, 5. Aufl., Frankfurt am Main 2016, § 11 Rn. 80.

26 Roggenkamp, Dirk Jan, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 15 BDSGRn. 7.

27 Gola, Peter/Klug, Christoph/Körffer, Barbara/Schomerus, Rudolf, BDSG – Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 12. Aufl., München 2015, § 16 Rn. 8; Roggenkamp, Dirk Jan, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, § 16 BDSGRn. 5.

verarbeiter zwar nicht „Dritter“ (Art. 4 Nr. 10 DSGVO), aber dennoch „Empfänger“ (Art. 4 Nr. 9 DSGVO) personenbezogener Daten.²⁸ Daher ist die rechtliche Grundlage der Auftragsverarbeitung nach der DSGVO umstritten.²⁹ Darf der Verantwortliche selbst die personenbezogenen Daten verarbeiten, soll nach wohl überwiegender Auffassung³⁰ auch die Auftragsverar-

beitung unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO zulässig sein.³¹

Nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO darf der Verantwortliche nur Auftragsverarbeiter nutzen, die hinreichend Garantien dafür bieten, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Anforderungen der DSGVO eingehalten und die Rechte betroffener Personen geschützt werden. Daraus wird geschlossen, dass der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter nach wie vor sorgfältig auswählen und überwachen muss.³² Dabei kann er sich

28 Bertermann, Nikolaus, in: Eugen Ehmann/Martin Selmayr (Hrsg.): DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, München 2017, Art. 28 Rn. 3; Martini, Mario, in: Boris P. Paal/Daniel A. Pauly (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, München 2017, Art. 28 Rn. 8; Piltz, Carlo: Die Datenschutz-Grundverordnung – Teil 3: Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters, in: K&R 2016, S. 709-717 (712).

29 Vgl. Krohm, Niclas/Müller-Peltzer, Philipp: (Fehlende) Privilegierung der Auftragsverarbeitung unter der Datenschutz-Grundverordnung?, in: RDV 2016, S. 307-312 (308-311); Rücker, Daniel/Kugler, Tobias: Cloud Computing im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung und des EU-U.S. Privacy Shield, in: Der Betrieb 2016, S. 2767-2772 (2768); Schmidt, Bernd/Freund, Bernhard: Perspektiven der Auftragsverarbeitung, in: ZD 2017, S. 14-18 (14 f.).

30 Bertermann, Nikolaus, in: Eugen Ehmann/Martin Selmayr (Hrsg.): DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, München 2017, Art. 28 Rn. 4; Eckhardt, Jens: Die DSGVO – Anforderungen an die Auftragsverarbeitung als Instrument zur Einbindung Externer, in: CCZ 2017, S. 111-117 (113); Gola, Peter, in: Peter Gola (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung – VO (EU) 2016/679 – Kommentar, München 2017, Art. 4 Rn. 58; Härting, Niko: Auftragsverarbeitung nach der DSGVO, in: ITRB 2016, S. 137-140 (139); Hartung, Jürgen, in: Jürgen Kühling/Benedikt Buchner (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, München 2017, Art. 28 Rn. 15; Ingold, Albert, in: Gernot Sydow (Hrsg.), Europäische Datenschutzgrundverordnung – Handkommentar, Baden-Baden 2017, Art. 28 Rn. 31; Krohm, Niclas/Müller-Peltzer, Philipp: (Fehlende) Privilegierung der Auftragsverarbeitung unter der Datenschutz-

Grundverordnung?, in: RDV 2016, S. 307-312 (311); Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, Art. 28 DSGVO Rn. 3; Schmidt, Bernd/Freund, Bernhard: Perspektiven der Auftragsverarbeitung, in: ZD 2017, S. 14-18 (15 f.).

31 Rücker, Daniel/Kugler, Tobias: Cloud Computing im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung und des EU-U.S. Privacy Shield, in: Der Betrieb 2016, S. 2767-2772 (2768).

32 Vgl. Albrecht, Philipp/Jotzo, Florian: Das neue Datenschutzrecht der EU – Grundlage, Gesetzgebungsverfahren, Synopse, Baden-Baden 2017, S. 98; Hartung, Jürgen, in: Jürgen Kühling/Benedikt Buchner (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, München 2017, Art. 28 Rn. 57, 60; Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, Art. 28 DSGVO Rn. 8; Rücker, Daniel/Kugler, Tobias: Cloud Computing im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung und des EU-U.S. Privacy Shield, in: Der Betrieb 2016, S. 2767-2772 (2770).

Dietmar Dreier International Library Suppliers

Seit 1981 für europäische Bibliotheken erfolgreich tätig.



Ihr Spezialist für:

- Wissenschaftliche Monographien
- E-Books und Datenbanken
- Fachbezogene Neuerscheinungsdienste (Print & E-Books)
- Graue und Antiquarische Literatur
- Shelf Ready Service

Ihr Partner für e-content:

- Verlagsunabhängige Beratung
- Vertrieb von ProQuest Ebook Central™ (ebrary & EBL)
- Vertrieb von Verlagsprodukten (Einzeltitel und Pakete)
- Dietmar Dreier E-Book User Guide (erscheint jährlich)

Unser E-Book-Portal – die ideale Unterstützung für Ihre Erwerbungsentscheidungen:

- Über 250 Verlagsmodelle online recherchierbar
- Direkter Zugriff auf die entsprechenden Titellisten
- Direkter Zugriff auf unsere aktuellen Angebote

Erweitern Sie Ihren Bestand mit Print-PDA?
Kennen Sie die verschiedenen Methoden?
Profitieren Sie von unserer Erfahrung:
print-pda@dietmardreier.de

neben anderen Faktoren³³ auch auf genehmigte Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren (Art. 42 DSGVO) stützen (Art. 28 Abs. 5 DSGVO). Auch nicht ausdrücklich genannte Zertifizierungen und Prüfungen kommen als Nachweise in Betracht.³⁴

Der Auftragsverarbeiter darf die Daten grundsätzlich nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten (Art. 29 DSGVO). Unteraufträge sind nur mit vorheriger Genehmigung des Verantwortlichen zulässig, die allgemein oder in Bezug auf konkrete Unterauftragnehmer erteilt werden kann (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).³⁵

Auch die DSGVO stellt Mindestanforderungen an den Inhalt des Auftrags. Er muss unter anderem Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Datenverarbeitung und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festlegen (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Insbesondere muss er den Auftragsverarbeiter verpflichten, personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DSGVO) und alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c DSGVO). Zu den neuen gesetzlichen Pflichten des Auftragsverarbeiters gehört es, selbst ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten zu führen (Art. 30 Abs. 2 DSGVO).³⁶ Die Wartung ist der Auftragsverarbeitung in der DSGVO nicht ausdrücklich gleichgestellt. Werden dabei personenbezogene Daten offengelegt, liegt allerdings schon nach den allgemeinen Regeln eine Auftragsverarbeitung vor.³⁷ Sind Hilfstätigkeiten hingegen nicht mit einer möglichen Kenntnisaufnahme personenbezo-

gener Daten verbunden, sind sie demnach auch datenschutzrechtlich nicht relevant.

Die Auftragsverarbeitung in einem Drittland ist zulässig, wenn die Auftragsverarbeitung als solche zulässig ist und das Drittland über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt,³⁸ insbesondere wenn die Europäische Kommission beschlossen hat, dass das Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet (Art. 45 Abs. 1 DSGVO).

Fazit

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der Betrieb der Bibliothekssoftware Alma durch die Ex Libris (Deutschland) GmbH und der Support in Ausnahmefällen durch die Ex Libris Ltd. (Israel) konform mit den baden-württembergischen Datenschutznormen ist. Wie dargestellt konnten zu allen relevanten Problemfeldern überzeugende Antworten formuliert werden. Die Beratung durch ZENDAS war für die UB Mannheim eine wichtige Hilfe, um die vorliegenden datenschutzrechtlichen Herausforderungen zu erkennen und um die Vertragsbestimmungen rechtskonform zu formulieren. Aufs Ganze gesehen hat die UB Mannheim den Eindruck gewonnen, dass die datenschutzrechtliche Prüfung die Nutzung von Software as a service (SaaS) nicht verhindert, sondern zu einer Standardisierung bei der notwendigen Umsetzung der Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit führt. **I**

33 Hartung, Jürgen, in: Jürgen Kühling/Benedikt Buchner (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, München 2017, Art. 28 Rn. 59; Piltz, Carlo: Die Datenschutz-Grundverordnung – Teil 3: Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters, in: K&R 2016, S. 709-717 (713); Plath, Kai-Uwe, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), BDSG/DSGVO – Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Aufl., Köln 2016, Art. 28 DSGVO Rn. 15; Rücker, Daniel/Kugler, Tobias: Cloud Computing im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung und des EU-U.S. Privacy Shield, in: Der Betrieb 2016, S. 2767-2772 (2770).

34 Bertermann, Nikolaus, in: Eugen Ehmann/Martin Selmayr (Hrsg.): DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, München 2017, Art. 28 Rn. 10.

35 Hartung, Jürgen, in: Jürgen Kühling/Benedikt Buchner (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, München 2017, Art. 28 Rn. 87 f.; Rücker, Daniel/Kugler, Tobias: Cloud Computing im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung und des EU-U.S. Privacy Shield, in: Der Betrieb 2016, S. 2767-2772 (2769).

36 Piltz, Carlo: Die Datenschutz-Grundverordnung – Teil 3: Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters, in: K&R 2016, S. 709-717 (713); Rücker, Daniel/Kugler, Tobias: Cloud Computing im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung und des EU-U.S. Privacy Shield, in: Der Betrieb 2016, S. 2767-2772 (2769).

37 Bertermann, Nikolaus, in: Eugen Ehmann/Martin Selmayr (Hrsg.): DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, München 2017, Art. 28 Rn. 7, 12; Schmidt, Bernd/Freund, Bernhard: Perspektiven der Auftragsverarbeitung, in: ZD 2017, S. 14-18 (16 f.).



Dr. Christian Hänger
Abteilungsleiter Digitale
Bibliotheksdienste
Universitätsbibliothek Mannheim
Schloss Schneckenhof West
68131 Mannheim

christian.haenger@bib.uni-mannheim.de



Dr. Marion von Francken-Welz
Fachreferentin für Rechtswissenschaft
marion.francken-welz
@bib.uni-mannheim.de

38 Bertermann, Nikolaus, in: Eugen Ehmann/Martin Selmayr (Hrsg.): DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, München 2017, Art. 28 Rn. 6; Eckhardt, Jens: Die DSGVO – Anforderungen an die Auftragsverarbeitung als Instrument zur Einbindung Externer, in: CCZ 2017, S. 111-117 (116); Hartung, Jürgen, in: Jürgen Kühling/Benedikt Buchner (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar, München 2017, Art. 28 Rn. 106; Schmidt, Bernd/Freund, Bernhard: Perspektiven der Auftragsverarbeitung, in: ZD 2017, S. 14-18 (16).